

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.12.2023
Gericht: Amtsgericht Dresden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: BMS GmbH Beschickungssysteme Maschinen für Keramik und Umwelt
Stahlbau, Montage und Schienenfahrzeugservice

Amtsgericht Dresden - Insolvenzgericht
Aktenzeichen: 541 IN 893/13

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der BMS GmbH Beschickungssysteme Maschinen für Keramik und Umwelt Stahlbau, Montage und Schienenfahrzeugservice, Pomologische-Garten-Straße 17-19, 02826 Görlitz, Amtsgericht Dresden, HRB 9770
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
Dem Sachwalter wird für die Tätigkeit folgende Vergütung antragsgemäß festgesetzt:

Vergütung
xxx EUR
Auslagen
xxx EUR
zzgl. 19% Umsatzsteuer
xxx EUR

Der Vorschussbetrag ist auf die Vergütung anzurechnen. Dem Sachwalter wird gestattet, den Restbetrag der festgesetzten Vergütung aus der Masse zu entnehmen.

Gründe:

Das Verfahren wurde am 01.07.2013 eröffnet. Der Festsetzung liegt der Antrag vom 06.09.2021 zugrunde. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung von Vergütung nebst Auslagen für die Tätigkeit gemäß § 63 InsO.

Die der Berechnung zugrundeliegende Teilungsmasse gemäß § 1 InsVV beträgt 381.465,23 EUR. Hieraus errechnet sich eine Regelvergütung des Insolvenzverwalters nach § 2 Abs. 1 InsVV. Der Sachwalter erhält gemäß § 12 Abs. 1 InsVV in der Regel 60 Prozent der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung.

Der Sachwalter beantragt einen Zuschlag in Höhe von 35 Prozent. Bezüglich der Begründung wird auf den Antrag vom 06.09.2021 verwiesen. Nach § 3 InsVV ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der verwalterlichen Geschäftsführung dies erfordern. Dieser Fall ist vorliegend gegeben.
Der beantragte Zuschlag für die Tätigkeiten des Sachwalters während der Unternehmensfortführung für die Dauer von 12 Monaten mit 44 Arbeitnehmern und xx Mio. € Umsatz, die Geltendmachung von aufwendigen Haftungs- und Anfechtungsansprüchen und die verhältnismäßig hohe Gläubigeranzahl rechtfertigen einen Zuschlag von 35 Prozent.

Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters wurde bereits mit Beschluss vom 30.09.2013 festgesetzt. Daher wurde der beantragte Zuschlag für die Tätigkeit als vorläufiger Sachwalter in Höhe von 25 % nicht festgesetzt.

Somit ist dem Sachwalter in diesem Verfahren insgesamt eine Vergütung in Höhe von 95 % der Regelvergütung zu gewähren.

An Auslagen wurde der Pauschbetrag nach § 12 Abs. 3 InsVV, § 8 Abs. 3 InsVV in Höhe von 6.154,91 € festgesetzt.

Weiterhin wurde für die übertragenen Zustellungen ein Auslagenersatz pro Zustellung gemäß Beschluss des BGH vom 21.03.2013, Az: IX ZB 209/10 gewährt.

Zusätzlich ist die von dem Sachwalter zu zahlende Umsatzsteuer zu berücksichtigen, § 7 InsVV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

|
Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Ansonsten findet die Erinnerung statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Dresden
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

einzulegen. Die Erinnerung ist innerhalb der gleichen Frist bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die Zustellung kann sowohl durch Aufgabe zur Post mittels einfachen Briefs als auch durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgen.

Im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post gilt diese drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Datum der Aufgabe zur Post kann dem Frankierungsaufdruck entnommen werden.

Wurde die Entscheidung öffentlich bekanntgemacht, so gilt diese zwei Tage nach dem Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde oder Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde oder Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde oder Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde oder Erinnerung soll begründet werden.

Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1.mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2.von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.